

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Pfarre Bad Wimsbach

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSGBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist zu entrichten:

a) für Gräfte	€ 200.-
b) Wandgräber (Epitaphien)	€ 200.-
c) Reihengräber Einzelgrab	€ 100.-
	€ 200.-
d) Kindergräber	€ 50.-
e) Urnengräber und Wandurne	€ 100.-

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) für Gräfte	€ 200.-
b) Wandgräber (Epitaphien)	€ 200.-
c) Reihengräber Einzelgrab	€ 100.-
	€ 200.-
d) Kindergräber	€ 50.-
e) Urnengräber/Wandurne	€ 100.-
f) Urnenbeisetzung im Erdgrab	€ 100.-/200.-

3. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

4. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

5. Bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 ist für jede Beisetzung einer Leiche eine Beilegungsgebühr zu bezahlen.

Diese beträgt 50.- €

6. Bei Urnenbeisetzungen sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

7. Die Grabauflösung ist unterjährig nicht möglich, sondern nur jeweils zum Jahresende nach Ablauf der 10-Jahresfrist.

Vom Nutzungsberechtigten ist eine unwiderrufliche unterschriebene Verzichtserklärung abzugeben und das Grab vollständig an der Oberfläche zu räumen. Gegenstände unter der Erdoberfläche sind vom Totengräber zu entfernen. Erst nach Freigabe durch die Friedhofsverwaltung gilt das Grab als aufgelöst. Gräber können nur zur Gänze aufgelöst werden, es ist nicht möglich ein Doppelgrab zur Hälfte aufzulassen.

8. Die Infrastrukturgebühr für die Benutzung der allgemeinen Friedhofsanlage (Wasserversorgung, Wegerhaltung, Beleuchtung, Restmüllentsorgung,...) beträgt pro Jahr 10.- (entspricht für 5 Jahre: Euro 50.-)

9. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

10. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.